

TE OGH 2016/10/31 200s13/16m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 31. Oktober 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras als weiteren Richter und die Rechtsanwälte Dr. Grassner und Dr. Haslinger als Anwaltsrichter in der Disziplinarsache des *****, Rechtsanwalt in *****, über dessen Beschwerde gegen den Beschluss des Vorsitzenden des Senats III des Disziplinarrats der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 13. Juli 2016, GZ D 60/14-45, nach Einsichtnahme durch die Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung gemäß § 60 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo. 2005 denDer Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 31. Oktober 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras als weiteren Richter und die Rechtsanwälte Dr. Grassner und Dr. Haslinger als Anwaltsrichter in der Disziplinarsache des *****, Rechtsanwalt in *****, über dessen Beschwerde gegen den Beschluss des Vorsitzenden des Senats römisch drei des Disziplinarrats der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 13. Juli 2016, GZ D 60/14-45, nach Einsichtnahme durch die Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung gemäß Paragraph 60, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo. 2005 den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Beschwerde wird durch Herabsetzung des Pauschalkostenbeitrags auf 700 Euro Folge gegeben.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss wurden die vom Verurteilten (vgl dazu 20 Os 4/16p) gemäß § 38 Abs 2 DSt zu ersetzenden Verfahrenskosten gemäß § 41 Abs 2 DSt mit einem Pauschalkostenbeitrag von 900 Euro festgesetzt. Mit dem angefochtenen Beschluss wurden die vom Verurteilten vergleiche dazu 20 Os 4/16p) gemäß Paragraph 38, Absatz 2, DSt zu ersetzenden Verfahrenskosten gemäß Paragraph 41, Absatz 2, DSt mit einem Pauschalkostenbeitrag von 900 Euro festgesetzt.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Verurteilten.

Eine mögliche andere Form der Beweisaufnahme ist im Stadium der Kostenbestimmung ohne Belang.

Der Verweis des Beschwerdeführers auf das AVG ist auf dem Boden der geltenden Gesetzeslage nicht nachvollziehbar.

Die Bemessung der Pauschalkosten hat nicht in Relation zur Höhe der verhängten Strafe zu erfolgen (vgl die beLehner

in Engelhart et al RAO9 § 41 DSt Rz 2 zitierte Judikatur).Die Bemessung der Pauschalkosten hat nicht in Relation zur Höhe der verhängten Strafe zu erfolgen vergleiche die bei Lehner in Engelhart et al RAO9 Paragraph 41, DSt Rz 2 zitierte Judikatur).

Aufgrund des gesetzlichen Höchstbetrags von 2.250 Euro (§§ 41 Abs 2 iVm 16 Abs 1 Z 2 DSt), des vergleichsweise geringen Verfahrensaufwands und der unterdurchschnittlichen Einkommenslage des Kostenersatzpflichtigen (wobei entgegen BS 2 nicht der einbekannte – TZ 30 S 2 – Gewinn [also vor Steuern] das Maß abgibt) war spruchgemäß zu entscheiden.Aufgrund des gesetzlichen Höchstbetrags von 2.250 Euro (Paragraphen 41, Absatz 2, in Verbindung mit 16 Absatz eins, Ziffer 2, DSt), des vergleichsweise geringen Verfahrensaufwands und der unterdurchschnittlichen Einkommenslage des Kostenersatzpflichtigen (wobei entgegen BS 2 nicht der einbekannte – TZ 30 S 2 – Gewinn [also vor Steuern] das Maß abgibt) war spruchgemäß zu entscheiden.

Soweit die Beschwerde auch begehrt, die Kosten des Verfahrens für uneinbringlich zu erklären § 391 Abs 2 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt), fällt die Erledigung nicht in die Kompetenz des Obersten GerichtshofsSoweit die Beschwerde auch begehrt, die Kosten des Verfahrens für uneinbringlich zu erklären (Paragraph 391, Absatz 2, StPO in Verbindung mit Paragraph 77, Absatz 3, DSt), fällt die Erledigung nicht in die Kompetenz des Obersten Gerichtshofs.

Schlagworte

Strafrecht,Standes- und Disziplinarrecht

Textnummer

E116463

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0200OS00013.16M.1031.000

Im RIS seit

17.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at